

Präambel:

www.mundschutz-schutzmasken.de, Inh. Nicole Stratmann, Im Kamp3, 59909 Bestwig, (nachfolgend „Lieferant“ benannt) ist ein Handelsunternehmen, spezialisiert auf Waren, für deren Inverkehrbringen keinerlei besondere Erlebnis erforderlich ist. Gehandelt werden u.a. Mund-, Nasenschutz, KN95 + FFP2 filtrierende Halbmasken und Zubehör für den nicht medizinischen Bedarf. Beliefert werden ausschließlich gewerbliche Abnehmer, B2B Kunden, Industriekunden, sowie Unternehmen und Organisationen aus dem Pflegebereich, nachfolgend „Abnehmer, Vertragspartner oder Kunde“ benannt.

I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt stets und ausnahmslos, etwa auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dessen Bestellungen vorbehaltlos ausführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat.
2. Diese AGB gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, die unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird schon jetzt widersprochen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist eine von beiden Vertragsparteien (Kunde und Lieferant) unterzeichnete schriftliche (Zusatz-) Vereinbarung erforderlich.
3. Ziffern II bis IX, XI und XII dieser AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 13 BGB mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten nur Ziffern III, X, XI und XII.

II. Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsbedingungen

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders angegeben freibleibend. Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrundeliegenden Daten nicht verändert werden. Technische Änderungen, sowie Änderungen der Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme einer Bestellung kann sowohl durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung als auch durch Auslieferung der Ware erklärt werden.
3. Der Vertragsabschluss, sowie Lieferfristen, erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.
4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Verrechnungen von Tochterunternehmen innerhalb eines Konzerns, Holding oder einer Unternehmensgruppe sind nur dann zulässig, wenn diese im Einzelfall rechtssicher geklärt und eine Aufrechnung von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde.
5. Der Lieferant liefert grundsätzlich keine Ware auf Kommissionsbasis oder mit Rückgaberechten. Die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Der Kaufpreis ist abzüglich 2% Skonto 5 Tage ab Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum), 4% Skonto bei Vorkasse sonst netto (ohne Abzug) 14 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder einer schriftlichen Vereinbarung unsererseits kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

Wir prüfen grundsätzlich für Lieferungen an unsere Abnehmer den Abschluss einer Warenkreditversicherung auf eigene Kosten. Lieferungen erfolgen maximal bis zur Höhe des vom Warenkreditversicherer für den Abnehmer eingeräumten Rückversicherungslimits. Kürzt oder streicht der Rückversicherer das ursprünglich eingeräumte Limit, sind wir berechtigt ab dem Tag, wo wir über eine Limit Kürzung Kenntnis erlangen, zukünftige Lieferungen auf das neue Limit anzupassen. Der Abnehmer wird hierüber umgehend von uns informiert. Wir behalten uns vor bereits bestehende Aufträge, die noch nicht ausgeliefert sind, auf das neue Rückversicherungslimit entsprechend anzupassen. Eine Schadenersatzpflicht gegen uns als Lieferanten kann seitens des Abnehmers hieraus nicht abgeleitet werden. Die gleiche Regelung gilt für den Fall, dass sich die Bonität des Abnehmers im Rahmen frei erhältlicher Wirtschaftsauskünfte nachhaltig verschlechtert.

Wir behalten uns als Lieferant das Recht vor, Forderungen gegenüber unseren Abnehmern bei entsprechender Rückversicherungsfähigkeit ins Factoring zu geben, ohne dass dies einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Abnehmer Zahlungsziele von 30 Tagen oder darüber hinaus wünscht oder lebt. Für Lieferungen ohne ausreichende Forderungsausfalldeckung behalten wir uns eine Lieferung gegen Vorkasse abzüglich 4% Skonto vor.

3. Wir sind berechtigt, bei Überschreiten vereinbarter Zahlungsziele ohne Mahnung ab dem Tag der Überfälligkeit Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 6% zu verlangen. Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten, wie z.B. Mahnspesen, Anwalts- und Inkassogebühren gehen zu Lasten des Käufers.

4. Die Überschreitung vereinbarter Zahlungsziele um mehr als 14 Tage berechtigt den Verkäufer von weiteren Lieferungen Abstand zu nehmen. Dies gilt auch für vorliegende, bereits bestätigte Aufträge. Eine Schadenersatzpflicht gegen uns als Lieferanten kann seitens des Abnehmers hieraus nicht abgeleitet werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Rechnungsausgleich gelieferter Waren behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Kunde verpflichtet sich die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer-, Einbruch Diebstahl-, Wasser- und Sturmschäden zu versichern.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung des verlängerten Eigentumsvorbehalts gestattet. Vom Lieferanten gelieferte Ware geht erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn die gelieferte Ware vollständig bezahlt wurde.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware tritt der Kunde aus der Weiterveräußerung den Teil seiner jeweiligen Kundenforderung an den Lieferanten stillschweigend ab, der dem beim Lieferanten offenen Rechnungssaldo entspricht.

4. Sämtliche vorstehenden Abtretungen erfolgen vorläufig still, das heißt, dem Drittabnehmer wird diese nicht offen mitgeteilt. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres ermächtigt. Der Kunde verpflichtet sich die eingezogenen Beträge im Rahmen des vereinbarten Zahlungsziels an den Lieferanten abzuführen. Der Kunde ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt über die Forderung in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, Verpfändung oder Beleihung zu verfügen. Der Kunde kann jedoch die aus den von uns gelieferten Waren entstehenden Endrechnungen factorn lassen, sofern dieser mit der durch das Factoring generierten Liquidität unsere Rechnungen fristgerecht bezahlt.

5. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach Punkten 1 und 2 berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Kunden.

6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne oder alle unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7. Der Kunde ist verpflichtet uns über die Pfändung der Ware oder der abgetretenen Forderung durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte auf die Ware oder die abgetretene Forderung erheben, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Pfändung ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls vorzulegen und der Pfändungsbeamte darauf hinzuweisen, dass die Ware und die Forderungen unserem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

V. Beginn der Lieferfristen, Höhere Gewalt, Selbstbelieferung

1. Liefertermine oder -fristen werden schriftlich vereinbart und in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesen. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Vereinbarung zustande kommt und alle Einzelheiten zur Ausführung der Bestellung geklärt sind. Dies gilt auch für Lieferungen auf der Grundlage von Planungsunterlagen des Kunden.

2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und -obliegenheiten des Kunden voraus, sowie die ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Zulieferer.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Terror, höhere Gewalt, Transportschäden, Pandemie, sozialer oder wirtschaftlicher Lockdown, Ausgangsbeschränkungen, Kontaktsperren oder vergleichbare Ereignisse) begründen keine Schadenersatzansprüche gegenüber uns als Lieferanten. Auch wenn die vorab benannten Ereignisse bei unseren Lieferanten eintreten, kann der Kunde/Vertragspartner/Besteller keine Schadenersatzansprüche hieraus ableiten, auch nicht bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Beschaffungszeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Seitens des Abnehmers kann eine Schadenersatzpflicht gegen uns als Lieferant hieraus nicht abgeleitet werden.

4. Wenn die Behinderung länger als 3 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung befreit, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

5. Auf die in Abs. 3. und 4. genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich nach Kenntnis vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.

6. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin, ohne vorherige Mitteilung an den Kunden, nicht eingehalten worden, kann der Kunde Schadenersatzansprüche erst dann geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm zu setzende, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Verlangt der Kunde in diesem Falle Schadenersatz, so haften wir hinsichtlich seiner Ansprüche auf Ersatz eines eventuellen Schadens durch einen Deckungskauf maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Auftragssumme (Netto-Bestellwert).

7. Sollten wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von unserem Produzenten / Vorlieferanten nicht beliefert werden, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und verzichten auf die Geltendmachung jeglicher Schadensersatzansprüche gegeneinander.

VI. Mängelrüge, Gewährleistung, Warenrücknahme

1. Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern das gelieferte Produkt entsprechend seiner vorgesehenen zweckbestimmten Verwendungsweise verwendet worden ist. Diese Frist beginnt mit dem Lieferdatum.
3. Werden Anwendungshinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Das gleiche gilt für Mängel von Waren, die auf besondere Kundenspezifikation angefertigt wurden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei detailliert zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Kunden führt die Beweislast zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.
5. Im Falle berechtigter Mängelrüge sind wir berechtigt im Rahmen eines angemessenen Zeitraums Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.
6. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde wahlweise Kaufpreisminderung oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
7. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns arglistig verursacht wurde.
8. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
9. Waren Rücksendungen / Retouren, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, sind aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

VII. Haftungsbeschränkungen

1. Über hier aufgeführte Vereinbarungen hinausgehende Schadenersatzansprüche, die der Kunde auf Grundlage seiner eigenen AGB oder AEB geltend macht, sind ausgeschlossen, sofern diesen seitens Modernes Licht GmbH nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass diesen laut eigenen AGB /AEB des Kunden seitens des Lieferanten widersprochen werden muss.
2. Dies betrifft nicht die gesetzliche Haftung, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Soweit dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei möglichen Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

VIII. Versand und Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an, die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unser Lager zwecks Versendung verlassen hat oder mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden bei Selbstabholung. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Bei Transportschäden ist sofort nach Erhalt der Sendung eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung durch den Spediteur bzw. den Frachtführer auszustellen.
2. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Transportversicherung im Rahmen der Bestimmungen gemäß RVS/SVS auf eigene Rechnung abzuschließen.
3. Sollte die Ware nach Lieferung vom Abnehmer/Besteller /Kunde nachgeprüft werden, so trägt dieser hierfür die Kosten, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung. Verzichtet der Kunde auf eine Abnahme beim Lieferanten, so gilt die Ware als zum Zeitpunkt der Warenannahme am Bestimmungsort der Lieferung als abgenommen. Die Möglichkeiten einer eventuellen Mängelrüge (s. Punkt VI.) bleiben hiervon unberührt.

IX. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

X. Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Auf alle Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und ergänzend das deutsche Recht Anwendung, soweit es nicht durch die nachstehenden Klauseln geändert oder ergänzt wird. Fremde Einkaufsbedingungen gelten nicht.

1. Unsere Angebote sind verbindlich, falls nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet.
2. Die Lieferung erfolgt EXW Sundern (Westfalen) gemäß Incoterms 2000.
3. Das Eigentum an der Vertragsware geht erst nach deren vollständiger Zahlung auf den Käufer über.
4. Zahlung sind, soweit nicht abweichend vereinbart, in € zu leisten. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 6 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 deutsches BGB zu leisten.
5. Werden unsere technischen Merkblätter oder Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, daß der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.
6. Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Die Rüge der Vertragswidrigkeit der Ware ist unverzüglich zu erheben. In jedem Falle gilt für die Rüge der Vertragswidrigkeit auch bei versteckten Mängeln eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Empfang der Ware.
7. Alle Ansprüche des Käufers wegen Vertragswidrigkeit der Ware verjähren in 6 Monaten, beginnend mit dem Tag der fristgerechten Rüge gem. Ziffer 6.
8. Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so haben wir abweichend von Art. 46 der Konvention das Recht, anstelle der Nachbesserung Ersatz zu liefern. In diesem Falle hat uns der Käufer die vertragswidrige Ware auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.
9. Schadensersatz wegen Vertragswidrigkeit der Ware haben wir nicht zu leisten.
10. Liefertermine oder -fristen sind mindestens in Textform zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit dem Tage, an dem die Vereinbarung zustande kommt. Sie beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ist die Lieferung nach Planungsunterlagen des Kunden vereinbart, so beginnen die Lieferfristen nicht vor Übergabe der vollständigen Planungsunterlagen.

11. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und -obliegenheiten des Kunden voraus.

12. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

13. Wenn die Behinderung länger als 3 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

14. Die Unwirksamkeit einzelner dieser Klauseln berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen.

15. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ist das für unseren Geschäftssitz sachlich und örtlich zuständige ordentliche Gericht, wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XI. Abbildungen und Maßangaben

Abbildungen, technische Angaben und Maßangaben in Prospekten und Preislisten gelten nicht als verbindlich vereinbart und nicht als zugesicherte Eigenschaft. Sie stellen lediglich Richtwerte dar.

Verbindliche Auskünfte können auf Anfrage erteilt werden. Eine spezielle Eignung lässt sich aus Abbildungen und Maßangaben nicht entnehmen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

XII. Vorrang der deutschen Version

Liegen diese Verkaufsbedingungen in verschiedenen Sprachen vor, so ist für die Klärung von Auslegungsfragen allein die deutsche Version bindend.

mundschutz-schutzmasken.de

Inh. Nicole Stratmann

Im Kamp 3

59909 Bestwig

UST-ID: DE291716140